

## 19. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Stade am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Abwassergebührensatzung (zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 20.12.2022) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Gebühren nach § 3 betragen für die:

- |    |                                     |                              |
|----|-------------------------------------|------------------------------|
| a. | zentrale Schmutzwasserbeseitigung   |                              |
|    | - Grundgebühr                       | 108,00 Euro/Jahr und Einheit |
|    | - Benutzungsgebühr                  | 2,57 Euro/cbm                |
| b. | dezentrale Schmutzwasserbeseitigung |                              |
|    | - Kleinkläranlagen                  | 77,74 Euro/cbm               |
|    | - abflusslose Gruben                | 58,77 Euro/cbm               |
| c. | Niederschlagswassereinrichtung      | 0,68 Euro/qm und Jahr        |

2.

§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist. <sup>2</sup>Gebührenpflichtig sind auch dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) <sup>1</sup>Der Gebührenpflichtige kann einmalig je Erhebungszeitraum (§ 7) eine Hausverwaltung oder sonstige verwaltende Stelle benennen, der der Gebührenbescheid zugesandt wird und die sich zur Leistung an seiner Statt

verpflichtet. <sup>2</sup>Die entsprechende privatrechtliche Vereinbarung, wonach der Dritte die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht. <sup>3</sup>Die Benennung hat rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ende des Erhebungszeitraums zu erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft/Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid wird in diesem Fall dem bestellten Verwalter, ersatzweise einem Miteigentümer bekanntgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Bei Eigentumsübergang bzw. Übergang des dinglichen Nutzungsrechtes geht die Gebührenpflicht mit dem Datum der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Pflichtigen über. <sup>2</sup>Geben Veräußerer und Erwerber bei der Meldung nach § 18 Abs. 1 einen übereinstimmenden Zählerstand an, rechnet die Abwasserentsorgung Stade nach diesem ab. <sup>3</sup>Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 18 Abs. 1) so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Abwasserentsorgung Stade entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

3.

§ 18 (1) wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Abwasserentsorgung Stade sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Dabei ist der Zählerstand mit Ablesedatum anzugeben. <sup>3</sup>Widersprechen sich die Angaben zum Zählerstand, ist die Abwasserentsorgung Stade zur Schätzung berechtigt; der Nachweis eines anderen Zählerstandes bleibt dem Belasteten offen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Stade,

Hansestadt Stade



Hartlef  
Bürgermeister

